

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen
KOM(2018) 225 endg.; Ratsdok. 8110/18**

hier: Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes i. V. m. § 8 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union

Grundrechte bei der Einführung von E-Evidence wahren

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Europäische Kommission hat am 17.04.2018 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in

Strafsachen KOM(2018) 225 endg.; Ratsdok. 8110/18 veröffentlicht. Der Vorschlag sieht zwei neue Instrumente zur EU-weiten Beschaffung und Sicherung von elektronischen Beweismitteln vor. Die Einführung der Europäischen Herausgabeanordnung und der Europäischen Sicherungsanordnung soll es für Ermittlungs- und Justizbehörden leichter machen, elektronische Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren zu sichern und zu erheben. Zu diesem Zweck soll jeder EU-Mitgliedstaat entsprechende Anordnungsbehörden benennen. Diese sollen befugt sein, Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen unter gewissen Vorgaben direkt an einen Diensteanbieter zuzustellen, sofern dieser in der Union Dienstleistungen anbietet und nicht im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Der Diensteanbieter hat in der Folge grundsätzlich die Pflicht, die abgeforderten elektronischen Beweismittel an die Anordnungsbehörde herauszugeben bzw. diese zu sichern.

2. Am 23.03.2018 haben die USA den Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act (CLOUD Act) beschlossen, der bestimmten amerikanischen Behörden den weltweiten Zugriff auf Daten, vornehmlich von US-Unternehmen, gewährt. Die EU-Kommission spricht in dem oben genannten Vorschlag ein mögliches bilaterales Abkommen mit den USA im Rahmen des CLOUD Acts sowie Übereinkommen mit anderen Schlüsselpartnern an. Auch die Bundesregierung stellt sich nach eigenen Angaben nicht gegen solche Verhandlungen, diese lägen im Interesse der deutschen Strafverfolgungsbehörden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf BT-Drs. 19/5207, S. 7).
3. Vor dem Hintergrund der Effektivierung der europaweiten Verfolgung und Bekämpfung schwerer Kriminalität ist eine vereinfachende Regelung grundsätzlich zu begrüßen. Derzeit bedarf es bei mehr als der Hälfte aller Ermittlungen in der EU grenzüberschreitender elektronischer Beweise (Europäische Kommission, https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/criminal-justice/e-evidence-cross-border-access-electronic-evidence_en). Die Verfahren bei Anfragen zur Übermittlung der Daten innerhalb der EU dauern derzeit bis zu 120 Tage (Europäische Kommission ebd.). Anfragen an ein Unternehmen in den USA könnten sogar zehn Monate in Anspruch nehmen.
4. Gegenwärtig bestehen erhebliche rechtsstaatliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen. So ist bislang nicht ausreichend sichergestellt, dass die bestehenden hohen Schutzstandards für Verkehrsdaten sowie die Sicherheitsstandards bei der Datenübermittlung gewährleistet bleiben. Die Abfrage von Inhalts- und Verbindungsdaten ist nach deutschem Verfassungsrecht nur unter engen Voraussetzungen und nach einem strengen Maßstab zulässig. Insbesondere bedarf es hierzu einer richterlichen Genehmigung, sodass ein direkter Zugriff von Ermittlungsbehörden auf Daten des Diensteanbieters unzulässig wäre.
5. Ein effektiver Grundrechtsschutz wird nach dem derzeitigen Entwurf ferner nicht in Bezug auf bestehende Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Daten weiterer schützenswerter Personengruppen (etwa Rechtsanwälte, Psychologen oder Journalisten) gewährleistet. Die Bundesregierung selbst hält es für möglich, dass grenzüberschreitend personen- oder unternehmensbezogene Daten herausgegeben werden könnten, die die deutschen Strafverfolgungsbehörden in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen nicht herausverlangen dürften (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf BT-Drs. 19/5207, S. 4).
6. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt (zuletzt Urteil des EuGH vom 21.12.2016 - C-203/15, C-698/15) festgestellt, dass eine mitgliedstaatliche Regelung, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht, mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58 im Licht

der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta nicht vereinbar ist. Bisher ist nicht sichergestellt, dass die bestehenden mitgliedstaatlichen Regelungen zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten unionsrechtskonform im Lichte des o. g. Urteils ausgestaltet sind. Auch die insofern erforderliche Änderung der §§ 113a ff. TKG steht bis heute aus.

7. Ob und inwieweit ein ausreichendes Datenschutz- und Grundrechtsniveau in den USA sichergestellt ist, bleibt weiter fraglich. Es bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf das Niveau des Schutzes personenbezogener Daten in den USA und die Rechtsschutzmöglichkeiten für EU-Bürger dort, z. B. gegen die rechtswidrige Verarbeitung ihrer Daten vorzugehen. Zudem erscheint es möglich, dass die USA im Rahmen des CLOUD Acts mit unbekanntem Drittstaaten entsprechende bilaterale Abkommen schließen und diese dann mittelbar über die USA Herausgabe- oder Sicherungsanordnungen gegen EU-Bürger erwirken können.
8. Zusätzlich zu der ab dem Jahr 2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung macht die „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ bereichsspezifische Datenschutzvorgaben für die öffentliche Hand im Bereich der Justiz und der Polizei.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einem Inkrafttreten der Verordnung solange entgegenzutreten, bis eine Evaluierung der Wirksamkeit der erst 2017 eingeführten Europäischen Ermittlungsanordnung vorliegt;
2. einem Inkrafttreten der Verordnung solange entgegenzutreten, bis Schutzstandards und Vorbehalte für die Erhebung bzw. Abfrage von Verkehrsdaten bestehen, die vergleichbar mit den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland sind. Hierzu zählt insbesondere der Richtervorbehalt bei der Erhebung von Inhalts- und Verbindungsdaten zur Wahrung des Grundrechts auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme sowie die Etablierung von Mindestanforderungen an die Qualität eines Ermittlungsverdachts (etwa konkreter Tatverdacht). Auch bedarf es eines eindeutigen Katalogs der Straftaten von erheblicher Bedeutung. Zudem muss das Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit weiterhin gewahrt bleiben. Darüber hinaus dürfen Herausgabeanordnungen nicht erlassen werden, wenn die betroffenen Daten Berufsgeheimnisse oder möglicherweise den Kernbereich der privaten Lebensführung berühren;
3. grundsätzlich sollten Ermittlungsbehörden eines EU-Mitgliedstaates Daten von Diensteanbietern nur abfordern dürfen, wenn Justiz- oder Ermittlungsbehörden des Landes beteiligt sind, in dem der Dateninhaber sich für gewöhnlich aufhält. Wenn der Aufenthaltsstaat des Betroffenen den ermittelnden Behörden nicht bekannt und auch nicht mit vertretbarem Aufwand zu bestimmen ist, soll der Mitgliedstaat adressiert werden, in dem der Diensteanbieter seinen gesetzlichen Vertreter bestimmt hat. Der betroffene Staat hat eine vollumfängliche Prüfung der Herausgabeanordnung vorzunehmen und kann dieser widersprechen;
4. einem Inkrafttreten der Verordnung jedenfalls solange entgegenzutreten, bis die Regelungen der Mitgliedstaaten zur Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten (sog. Vorratsdatenspeicherung) unionsrechtskonform und den Maßstäben der EuGH-Rechtsprechung entsprechend ausgestaltet sind. Insbesondere muss si-

chergestellt werden, dass es in den Mitgliedstaaten keine anlass- und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung mehr gibt;

5. bilaterale Abkommen der EU mit Drittstaaten nur dann zuzulassen, wenn ein vergleichbares Niveau des Schutzes personenbezogener Daten besteht sowie ein mittelbarer Zugriff weiterer Staaten auf diese Daten durch ein Abkommen mit dem Drittstaat ausgeschlossen ist;
6. eine Zustimmung zur Verordnung von einer effektiven europaweiten Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ abhängig zu machen.

Berlin, den 29. Januar 2019

Christian Lindner und Fraktion